

Kirche und Gesellschaft



Armin G. Wildfeuer

„Auf der Grundlage gemeinsamer Werte“

Das Narrativ der Wertegemeinschaft
und das Ethos der Europäischen Union

Anmerkungen

- 1 Alle Europäischen Vertragsdokumente lassen sich – auch in deutscher Übersetzung – auf der Homepage der Europäischen Union unter https://europa.eu/european-union/law/treaties_de einsehen.
- 2 So der Titel der Pariser Erklärung: „Ein Europa, wo(ran) wir glauben können“, die 2018 von einer Gruppe prominenter europäischer Denker veröffentlicht wurde. Im Netz unter <https://thetrueeurope.eu/die-pariser-erklarung/>.
- 3 Exemplarisch sei auf die anspruchsvollen Argumentationen von Josef Isensee, Eine Verfassung für Europa?: Zweckverband oder Wertegemeinschaft. In: FAZ v. 14.1.2007 sowie von Robert Spaemann, Europa ist kein Werteverbund. In: Cicero, April 2004 verwiesen.
- 4 Zur komplexen Geschichte und Bedeutung des Wert-Begriffs siehe Armin G. Wildfeuer, Wert. In: Neues Handbuch philosophischer Grundbegriffe, Freiburg i. Br.: Alber 2011, Bd. 3, 2484-2504.
- 5 In: Anton Schaefer, Die Verfassungsentwürfe zur Gründung einer europäischen Union. Dornbirn: Europa Verlag 2001, 64f.
- 6 Zum Begriff siehe Zygmunt Bauman, Retrotopia. Berlin: Suhrkamp 2017.
- 7 Vgl. Michel Foucault: Andere Räume (1967), in: K. Barck (Hg.), Aisthesis. 5. Aufl. Leipzig: 1992, 34-46.

Der Verfasser

Dr. phil. Armin G. Wildfeuer ist Professor für Philosophie an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen in Köln.

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ thematisiert aktuelle soziale Fragen aus der Perspektive der kirchlichen Soziallehre und der Christlichen Sozialethik.

THEMEN DER ZULETZT ERSCHIENENEN HEFTE:

Februar 2019, Nr. 457: Stephan Rixen

Gesundheit im Sozialstaat. Zukunftsfragen des Gesundheitswesens

März 2019, Nr. 458: Arnd Küppers

„Zur Freiheit hat uns Christus befreit.“ (Galater 5,1)

Zum Verhältnis von Katholizismus und Politischem Liberalismus

April 2019, Nr. 459: Markus Vogt / Rolf Husmann

Proaktive Toleranz als ein Weg zum Frieden. Bestimmung und

Operationalisierung des Toleranzbegriffs

VORSCHAU:

Juni 2019, Nr. 461:

Peter Schallenberg zum Themenbereich „70 Jahre Grundgesetz“

September 2019, Nr. 462:

Johannes Frühbauer zum Themenbereich „Religion und Entwicklung“

Oktober 2019, Nr. 463:

Gerhard Kruijff zum Themenbereich „europäische Solidarität auf sozialem Gebiet“

Die Hefte eignen sich als Material für Schule und Bildungszwecke.

Bestellungen

sind zu richten an:

Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle

Brandenberger Straße 33

41065 Mönchengladbach

Tel. 0 21 61/8 15 96-0 · Fax 0 21 61/8 15 96-21

Internet: <https://www.ksz.de>

E-mail: kige@ksz.de

Redaktion:

Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle

Mönchengladbach

Erscheinungsweise: Jährlich 10 Hefte, 160 Seiten

Das politische Projekt einer Union europäischer Staaten war räumlich, architektonisch, politisch, rechtlich, strukturell und vertraglich immer in Bewegung. In Bewegung waren auch die Leitideen, die den durchaus mühsamen Prozess des politischen Zusammenwachsens unterschiedlicher Völker und Nationen als „Narrativ“, d.h. als sinnstiftende, aus einem vorder- und einem hintergründigen Text bestehende Erzählung, begleitet haben. Anfangs, d.h. direkt nach dem Krieg, war dies das für alle unmittelbar einsichtige Narrativ einer „Friedensgemeinschaft“. Auch das Narrativ einer friedenssichernden „Wirtschafts- und Wohlstandsgemeinschaft“ hatte auf dem Hintergrund des Prosperitätsstrebens und der wirtschaftlichen Aufbruchsstimmung der Europäer in den 60er bis 80er Jahren des 20. Jahrhunderts seine nicht weiter rechtfertigungsbedürftige Plausibilität. Seit dem Vertrag von Maastricht (1993)¹, mit dem der Ausbau der „Europäischen Union“ (EU) zu einer vollumfänglichen politischen und sozialen Union vorangetrieben und vertieft werden sollte, steht das Narrativ einer „Wertegemeinschaft“ im Mittelpunkt der Verträge. Mit ihm sollte nicht nur das immer engere Zusammenrücken der europäischen Völker und Nationen motiviert werden, es sollte auch den identitätsstiftenden Kern eines zukünftigen europäischen Ethos benennen.

„Die Werte, auf die sich die Union gründet“ und die das politische Projekt prägen sollen, sind daher in Artikel 2 des Lissabon-Vertrages (2009) ausdrücklich festgehalten: es sind „die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“ Die EU ist in ihrem Handeln – sei es innen- oder außenpolitisch – diesem Wertefundament verpflichtet und verfolgt das Ziel, diese Werte zu fördern (so Artikel 3).

Die Europäische Union – bloß eine „Wertegemeinschaft“?

Die Selbstzuschreibung der Europäischen Union als einer „Wertegemeinschaft“ ist nicht unwidersprochen geblieben. Wer primär auf das Narrativ des „Christlichen Abendlandes“ als eines „Europa, wo(ran) wir glauben können“² fixiert ist, der wird darin eine Unterforderung der kulturellen und religiösen Potentiale Europas sehen und mit Blick auf die „wahren“ Wurzeln Europas – Jerusalem, Athen und Rom – Anstoß nehmen an der vermeintlichen Geschichtsvergessenheit dieses Narrativs, mit dem Euro-

pa „seine Seele verliert“. Und wer in dem politischen Projekt einer Europäischen Union nicht mehr als ein Zweck- und Interessensbündnis sehen will, das allein durch rechtsförmige Verträge zwischen den beteiligten Staaten zusammengehalten wird, der wird im Narrativ der „Wertegemeinschaft“ eine im Kern unsachliche, da nicht rechtsförmig zu machende Überforderung der Europäischen Union und seiner Bürger sehen und stattdessen das Narrativ einer „Rechtsgemeinschaft“ oder gar einer bloßen „Zweck-“ oder „Interessengemeinschaft“ bevorzugen.³ Hinter beiden Einwänden, dem der geschichtlichen Unter- wie dem der politischen Überforderung, verbirgt sich der Vorwurf, dass das politische Projekt einer Europäischen Union sich von der sinnstiftenden religiös-kulturellen Idee Europas als einer geistigen Lebensform verabschiedet habe.

Selbst der Begriff der „Wertegemeinschaft“ wie auch dessen beide Komponenten geben Anlass zur Kritik. Zum einen, weil der abstrakte Wertebegriff in der nachmetaphysischen Philosophie des 19. Jahrhunderts zu einer Art Containerbegriff gewordenen ist, unter dem vielerlei, auf den ersten Blick Zusammenhangloses (wie sittliche Qualitäten, moralische Tatsachen, Tugenden, materielle Güter, aber auch der Binnenmarkt, die Freizügigkeit innerhalb der EU etc.) gleichermaßen gefasst werden kann.⁴ Zudem müsse bezweifelt werden, dass es wirklich so etwas wie „europäische“ Werte geben könne, da Werte immer einen universalistischen Geltungsanspruch haben. Universalistische Werte seien ob ihrer Neutralität gegenüber den kulturhistorischen Besonderheiten als Grundlage eines spezifisch europäischen Ethos daher ungeeignet. Zum anderen wird kritisiert, dass mit dem in der Philosophie der Romantik politisch überhöhten Begriff der „Gemeinschaft“ im 20. Jahrhundert erheblicher politischer Missbrauch getrieben worden sei – man denke nur an die unselige Rede von der „Volksgemeinschaft“. Da helfe auch der Hinweis nicht, dass in den Vertragsdokumenten selbst der Begriff der „Wertegemeinschaft“ nicht fällt, sondern nur davon die Rede ist, dass die „Union“ auf Werten gegründet ist. Selbst wenn sich diese philosophisch, juristisch und mit Blick auf den kulturellen Kontext vorgetragenen Kritiken entkräften lassen, etwa mit dem Hinweis darauf, dass jedes politische, zumal ansatzweise „staatsförmige“ Projekt nicht ohne den Bezug auf Werte als verbindliche, das konkrete politische Handeln leitende Zielgrößen auskommt, so bleiben dennoch Zweifel an der identitätsstiftenden und emotionsbindenden Kraft der Vorstellung Europas als einer „Wertegemeinschaft“.

Das intellektuell wie in seiner emotionalen Bindungskraft offenbar fragwürdig gewordene Narrativ von der Europäischen Union als einer Werte-

gemeinschaft ist, so zeigt sich, der Erklärung und Begründung bedürftig. Aber von welchem Europa sprechen wir überhaupt, wenn wir es als „Wertegemeinschaft“ bezeichnen? Die Gründungsverträge weichen dieser Frage aus. Es müssen jedoch drei Begriffe von Europa streng unterschieden werden: ein geographischer Begriff, ein sinnstiftender religiös-kultureller Referenzbegriff und ein politischer Europabegriff.

Europa als Kontinent und religiös-kultureller Referenzbegriff

Der Begriff „Europa“ ist zum einen eine seit der Antike begegnende geographische Bezeichnung für einen Kontinent, dessen Grenzen prekär sind, weil sie nicht durch natürliche Gegebenheiten räumlich bestimmbar sind. Die Namensgebung verdankt sich, wie allgemein bekannt, einem antiken Gründungsmythos, von dem Homer (Ilias XIV, 231-322) und Ovid (Metamorphosen II, 833-875) berichten und der sich als Bild von „Europa auf dem Stier“, d.h. von einer phönizischen Königstochter die vom Göttervater Zeus entführt und dann verführt wird, im Bewusstsein der Geschichte verfestigt hat.

Bereits der Mythos ist mehr als eine bloß nüchterne Erklärung für die Namensgebung des europäischen Kontinents, sondern dient – wie alle Gründungsmythen – der Selbsterhöhung. Wie der Göttervater von der Schönheit, der Anmut, Tugendhaftigkeit, mithin der inneren wie äußeren Vorzüglichkeit der Königstochter Europa angezogen wurde und daher dieser vor allen anderen Töchtern den Vorzug gab, so ist – gleichsam göttlich legitimiert – auch Europa als Kontinent allen anderen Kontinenten und Landstrichen als in jeder Hinsicht überlegen vorzuziehen. Bereits der Mythos hätte das Potential gehabt, daraus eine sinnstiftende Idee Europas zu entwickeln. Umso erstaunlicher ist es, dass dies bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nicht der Fall war.

Die Entwicklung hin zu einem emphatischen Europa-Begriff, der als religiös-kultureller Referenzbegriff tauglich ist, beschleunigte sich erst in Auseinandersetzung mit der Expansion der Osmanen, insbesondere mit dem im westlichen Christentum als tragisch wahrgenommenen Fall Konstantinopels 1453. Erst ab da wurde Europa mit dem „lateinischen“ Christentum als einem durch ein eigenes kulturelles Gepräge von anderen Regionen der Welt klar zu unterscheidendes Gebiet identifiziert. Der spätere Papst Pius II., Enea Silvio Piccolomini (1405-1464), prägte auf dem Reichstag von Regensburg, der den Widerstand gegen die Expansion des Islam durch Beschwörung der Einheit der christlichen Fürsten Europas organisieren sollte, die langlebige, noch von Gorbatschow gebrauchte

Metapher vom „Haus Europa“, unter dessen Dach, so dachte noch das 16. Jahrhundert, sich eine Christliche Republik als eine kulturell einheitlich geprägte *societas perfecta* entwickeln sollte. Angesichts der Zerstrittenheit der Europäischen Fürsten sowie insbesondere der späteren konfessionellen Aufspaltung der europäischen Christenheit blieb diese Vorstellung realpolitisch weitgehend wirkungslos.

Erst im Zuge der Entdeckung von Geschichte und Kultur als sinnstiftende Erkenntnisorte in der Epoche der Aufklärung, vor allem aber in der katholischen Romantik des ausgehenden 18. Jahrhunderts entwickelte sich der Europagedanke zu einer feststehenden kulturellen Referenz, zu einer sinnstiftenden, vorrangig religiös-kulturell konnotierten Idee, die durch die Benennung ihrer Komponenten nicht nur intellektuell anschluss- und diskussionsfähig, sondern als Hoffnungsbegriff eines zukünftigen Europas auch kampagnenfähig wurde. Es war vor allem Novalis (Friedrich Hardenberg, 1772-1801), der die Verklärung der mittelalterlichen europäischen Christenheit zur glücklichen „Urzeit“ und als Vorbild für das zukünftige Goldene Zeitalter europäischer Einheit vorantrieb, in dem die religiösen, künstlerischen, politischen, wissenschaftlichen und moralischen „ordines“ nicht mehr durch einheitssprengende Gegensätze geprägt sein sollten. Seine Rede „Die Christenheit oder Europa“ (1799, vollständig veröffentlicht erst 1826 von Schlegel), die von F.D.E. Schleiermachers (1768-1834) Schrift „Über die Religion“ (ebenfalls 1799) angeregt war und eine Regeneration Europas dadurch herbeiführen sollte, dass im europäischen Menschen der Sinn für die Erkenntnis der höheren Welt neu erweckt werde, löste eine das ganze 19. Jahrhundert anhaltende Europa-Euphorie aus. Das neue Europa, sollte auf den Grundfesten eines „poetischen Christentums“ aufsetzen, das Einheit und Freiheit zur Symbiose führt und den ewigen Frieden herstellt. Von Novalis angeregt, haben die Brüder A. W. Schlegel (1767-1845) und F. Schlegel (1772-1829) eine Europakonzeption entworfen, die sich primär auf kulturelle Traditionen stützt und um den Begriff des „Abendlandes“ kreist. Die antireformatorische, antiaufklärerische und mit Blick auf die Ideen der Französischen Revolution auch antidemokratische Stoßrichtung des Abendland-Begriffs ist unverkennbar. Aus der „Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter“ (1872) des Renaissance-Historikers F. Gregorovius (1821-1891) stammt die sinn- und identitätsstiftende Rede von den drei „Wurzeln“ Europas, die seither zum festen Bestandteil jeder Wesensbestimmung Europas geworden ist: „Unbedingt europäisch ist alles, was von drei Quellen – Athen, Rom und Jerusalem – herrührt“ sowie die Institution des Rechts und der rechtsförmigen Gestaltung des politischen Gemeinwesens.

Europa als politisches Projekt „ex negativo“ einer historischen Schicksalsgemeinschaft

Bereits Europa als religiös-kultureller Referenzbegriff ist zweifelsohne mit einer Vielzahl von positiven Wertvorstellungen aus dem Umfeld der jüdisch-christlichen Religion, der abendländischen Philosophie und des römischen Rechts aufgeladen. Nichts spräche dagegen, auch noch die Werte der Aufklärung oder die der erfolgreichen technisch-wissenschaftlichen Errungenschaften hinzuzurechnen. Denn sie alle haben sich zweifelsohne im historischen Raum des Europäischen Kontinents entwickelt, sind also tatsächlich typisch europäisch zu nennen. Daher kann sich die Frage aufdrängen: Müsste das friedliche Zusammenleben der Völker und Nationen Europas nicht auch schon mithilfe dieser historisch gewachsenen Werte erfolgreich zu gestalten sein, so dass es der Neubegründung Europas als einer „Wertegemeinschaft“, wie sie die europäischen Verträge vorsehen, gar nicht mehr bedürfte? Und würde nicht schon das „kulturelle, religiöse und humanistische Erbe Europas“, aus dem die Union – wie es in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000) heißt – „schöpft“, ausreichen, das Zusammenleben im Projekt einer Europäischen Union zureichend zu orientieren und hinlänglich friedfertig und prosperierend zu gestalten? Ist die Kritik an der historischen Unterforderung des Europagedankens der Europäischen Union daher nachvollziehbar?

Hier gilt es zu bedenken, dass alle Herkunftsnarrative fast naturwüchsig dazu tendieren, nur die positiven Aspekte zum Teil der Erzählung zu machen. Alles Negative dagegen wird ausgeschieden. Auch das Narrativ vom „Christlichen Abendland“ ist ein solches, die geschichtliche Wirklichkeit und die mögliche Zukunft verklärendes Konstrukt. Denn ein Blick nicht nur auf die ideal-, sondern auch die realhistorischen Gegebenheiten ist ernüchternd. Die Wurzeln Europas haben jedenfalls zu keinem Ethos geführt, das stark genug war, um zu verhindern, dass die Realgeschichte Europas eine Geschichte der beständigen Kriege, von Religionskriegen zumal, von grausamen, ja hemmungslosen Auseinandersetzungen zwischen den Völkern und Religionen bis ins 20. Jahrhundert hinein geblieben ist. Die friedensstiftende Bindekraft der Werte – weder der Religion, noch der Philosophie, noch des Rechts, noch der Aufklärung und auch nicht der von Wissenschaft und Technik – hat die Völker und Menschen Europas offensichtlich nicht davor bewahrt, zum Opfer verheerender (Religions-) Kriege und religiösen Wahns, grausamster Barbareien, eklatantester Ungerechtigkeiten und in die Katastrophe führender Ideologien zu werden. Selbst Wissenschaft und Technik waren zur

organisierten Vernichtung der Menschen und ihrer Lebensgrundlagen brauchbar. Dies alles passierte zwar nicht ausschließlich wegen, aber doch – so der geschichtliche Erkenntnisertrag – trotz der Präsenz religiöser und kultureller Werte.

Eine „Neugründung Europas“ als eines politischen Projekts musste daher auch auf einem neuen Fundament aufbauen – und dies gleichsam „ex negativo“, aus der Erfahrung der vielen Katastrophen Europas und der Einsicht, dass das gewachsene Ethos Europas nicht ausgereicht hatte, diese nachhaltig zu verhindern. Dies heißt nicht, die Ideale und kulturellen Errungenschaften Europas aufzugeben, sondern deren politischen Wirksamkeitsraum durch den Rahmen eines negative Effekte ausschließenden institutionalisierten Ethos, das vertraglich vereinbart ist, gleichsam einzuhegen. Das ist auch der Kern der sog. „Let-Europe-Arise-Rede“ von Winston Churchill (1874-1965) an der Universität Zürich am 19. September 1946.⁵ Auf dem Hintergrund der „Tragödie Europas“ warnte er davor, erneut in „das finstere Mittelalter mit seiner Grausamkeit und seinem Elend“ zurückzufallen. Er plädierte für „eine Art von vereinigten Staaten von Europa“, für eine „Neuschöpfung der europäischen Völkerfamilie, oder doch soviel davon, wie möglich ist, indem wir ihr eine Struktur geben, in welcher sie in Frieden, in Sicherheit und in Freiheit bestehen kann“. Denn, so Churchill, die gemeinsame Geschichte des Kontinents sowie das einigende Band des christlichen Glaubens und der christlichen Ethik prädestinierten geradezu zu einer Zusammenarbeit der europäischen Staaten.

Neu ist das Verständnis Europas als eines realpolitischen Projekts „ex negativo“ übrigens nicht. Es ist historisch viel älter als der recht späte „romantische“ Europabegriff. Politische Europakonzeptionen mit dem Fokus einer Vereinigung der europäischen Völker tauchen seit dem 14. Jahrhundert beständig auf und sind dabei immer „ex negativo“ motiviert. Dass dennoch die Vorstellung Europas als einer sinnstiftenden religiös-kulturellen Idee den politischen Europagedanken im 19. Jahrhundert verdrängen konnte, hat seinen Grund darin, dass der kulturelle Referenzbegriff Europas als einer kulturellen Sinneinheit zunehmend in Konkurrenz mit dem zur gleichen Zeit aufkommenden Gedanken der Nation geriet. Und weil die europäischen Nationalstaaten begannen, sich ebenfalls als sinnstiftende Kultureinheiten eigenen Typs zu betrachten, verlor das Projekt einer Einigung des ebenfalls kulturell verstandenen Europas an Attraktivität. Es bedurfte der unmittelbar evidenten Barbareien zweier Weltkriege, um das politische Projekt eines vereinigten Europas wieder voranzubringen.

Die Europäische Union – ein auf gemeinsam vereinbarten Werten gegründetes politisches Projekt

Doch auf was muss ein solches realpolitisches Projekt gegründet sein, damit es die angezielte Wirkung, nämlich tatsächlich einen „Raum des Friedens, der Sicherheit und der Freiheit“ zu schaffen, entfalten kann? Der Rückgriff auf eine idealisierte Geschichte und die sie tragenden religiös-kulturellen Werte – also eine Gründung „ex positivo“ – kann es nicht sein. Auch alle vermeintlich historischen Realisationsformen einer *societas perfecta*, wie sie die Romantik im Christlichen Mittelalter sah, haben sich als politisch untaugliche, weil schwärmerische „Retrotopien“ erwiesen. Unter endlichen Bedingungen, zumal unter Bedingungen der *conditio humana*, d.h. von Menschen und Völkern, die – wie I. Kant (1724-1804) meinte – immer schon „aus krummem Holz geschnitzt“ und durch „ungesellige Geselligkeit“ gebeutelt sind, wird es nie gelingen, die national und international pluralen, noch dazu in sich selbst fragilen, aber gerade deswegen miteinander konkurrierenden religiösen, intellektuellen, politischen, sozialen, wissenschaftlichen und kulturellen Ordnungssysteme auf eine gemeinsame Wahrheit und gemeinsame Zielsetzungen hin zu orientieren. Die Herstellung einer solchen Einheit würde ein modernes politisches Gemeinwesen, das Freiheit und Pluralität garantiert, andererseits friedliche Kooperation fördert, überfordern. Genauso würde das staatsnegative Konzept von Europa als eines bloß mechanistischen Verstandes- bzw. Notstaates, der – so die ebenfalls in der Romantik wurzelnde Idee – als *societas defecta* durch die sich vollendende Sittlichkeit der Menschen überwunden werden soll, ein staatsförmiges Europa in seinen Aufgaben unterfordern. Ganz abgesehen davon, dass ein solches Konzept aufgrund seiner viel zu optimistischen Anthropologie und der ausgeblendeten Wankelmütigkeit moralischer Orientierungen auf ein sehr unsicheres Fundament gebaut wäre.

Beide Vorstellungen, die der *societas perfecta* wie die der *societas defecta*, sind realitätsfern und untauglich als Blaupause des Europäischen Projekts. Dieses muss sich als *societas incompleta et imperfecta* verstehen, als unvollkommenes, aber auf Freiheit gebautes und dem Menschenrechtsethos verpflichtetes Gemeinwesen, das kulturelle Herkunftstraditionen nicht zur Einheit homogenisieren will, sondern von der gleichen Würde und dem gleichen Freiheitsanspruch aller europäischen Völker und Nationen ausgeht. Als Völkerrechtssubjekte setzen sich die Staaten und ihre Regierungen daher gleichsam aus Furcht voreinander zusammen, machen im Konsens Verträge und geben darin einen Teil ihrer Souveränität unter der Bedingung an das vertraglich konstituierte staatsför-

mige Gebilde ab, dass die anderen dies ebenso tun, mit dem Ziel, der permanenten wechselseitigen Gefährdung der eigenen Souveränität und der Freiheit ihrer Bürger zu entgehen. Die Verträge konstituieren ein nicht naturwüchsiges politisches Gebilde, für das die Vertragspartner gemeinsam zu erreichende Ziele vereinbaren, die als „Werte“ alles gemeinsame Handeln lenken und orientieren sollen. Für deren Umsetzung erschaffen sie geeignete Normen und Institutionen, deren Zustandekommen und Agieren fürderhin nicht nur von den beteiligten Regierungen der Einzelstaaten, sondern gleichermaßen auch von den europäischen Bürgern durch Etablierung eines Europäischen Parlaments demokratisch kontrolliert wird.

Diese hier nur knapp skizzierte Situation, in der Europa nach dem Zweiten Weltkrieg stand und die zur Gründung einer Europäischen Union geführt hat, ist als realpolitische Entsprechung dem Gedankenexperiment der Gesellschaftsvertragstheorien des 17. und 18. Jahrhunderts (Th. Hobbes, J. Locke, I. Kant, J.G. Fichte, G.W.F. Hegel) nachgezeichnet, das im Ausgang von der Unerträglichkeit eines Naturzustandes die Genese der politischen Institution und der eigentümlichen Macht des Staates rekonstruiert und rechtfertigt.

Von der Friedens- und Wirtschafts- zur Wertegemeinschaft

Das Werte-Narrativ begleitet die Geschichte der Europäischen Staatengemeinschaft von Anfang an. Obgleich bereits die von Churchill in seiner Let-Europe-Arise-Rede formulierten Zielwerte – Friede, Sicherheit und Freiheit – weit über eine bloß wirtschaftliche Zielsetzung hinausgingen, setzten die konkreten Schritte dieser Gemeinschaft vorerst nur wirtschaftlich an, was durchaus eine „List der Vernunft“ sein mochte. Erst im Kopenhagener Dokument zur europäischen Identität (1973) wird die Wertehetorik verstärkt. „In dem Wunsch“, so heißt es dort, „die Geltung der rechtlichen, politischen und geistigen Werte zu sichern, zu denen sie [die Staaten Europas] sich bekennen, in dem Bemühen, die reiche Vielfalt ihrer nationalen Kulturen zu erhalten, im Bewusstsein einer gemeinsamen Lebensauffassung, die eine Gesellschaftsordnung anstrebt, die dem Menschen dient, wollen sie die Grundsätze der repräsentativen Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der sozialen Gerechtigkeit, die das Ziel des wirtschaftlichen Fortschritts ist, sowie der Achtung der Menschenrechte als die Grundelemente der europäischen Identität wahren.“

Dem Wert der Demokratie wurde mit den ersten Direktwahlen zum Europäischen Parlament 1979 entsprochen. Mit der Einheitlichen Europäi-

schen Akte von 1987 wurde dann die schrittweise Vollendung des Binnenmarktes an konkreten innereuropäischen Freiheiten orientiert (freier Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr). Mit dem Vertrag von Maastricht (1993) wurde nicht nur der Binnenmarkt vollendet, sondern es kamen auch zahlreiche neue Politikfelder hinzu (Umwelt, Gesundheit, Außenbeziehungen, Sicherheit, Justiz, Migration, gemeinsame Währung, Beschäftigung und Soziales, Energie, Kultur und Bildung, Wissenschaft und Technologie, Verkehr und Reisen, Entwicklung und humanitäre Hilfe etc.), die aus einer wirtschaftlichen eine vollumfängliche politische und soziale Union mit entsprechenden Zielsetzungen und Wertorientierungen machen sollten.

Erstmalig in der Präambel der Europäischen Grundrechtscharta, die vom Europäischen Rat im Dezember 2000 feierlich proklamiert, aber erst mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon im Dezember 2009 rechtsverbindlich wurde, sprach man von der Grundlage „gemeinsamer Werte“. In dieser Grundrechtscharta, die orientiert war an der Europäischen Menschenrechtskonvention (1950/1953) und der Europäischen Sozialcharta (1961/1065) des Europarates, den mitgliedstaatlichen Verfassungen und internationalen Menschenrechtsdokumenten und der Rechtsprechung der europäischen Gerichtshöfe, heißt es: „Die Völker Europas sind entschlossen, auf der Grundlage gemeinsamer Werte eine friedliche Zukunft zu teilen, indem sie sich zu einer immer engeren Union verbinden. In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Sie stellt den Menschen in den Mittelpunkt ihres Handelns, indem sie die Unionsbürgerschaft und einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts begründet. Die Union trägt zur Erhaltung und zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei. Sie ist bestrebt, eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung zu fördern und stellt den freien Personen-, Dienstleistungs-, Waren- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit sicher. Zu diesem Zweck ist es notwendig, angesichts der Weiterentwicklung der Gesellschaft, des sozialen Fortschritts und der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen den Schutz der Grundrechte zu stärken, indem sie in einer Charta sichtbar gemacht werden.“

Im Lissabon-Vertrag (2009) wird dieser Weg konsequent weiter beschritten. Die Europäische Union wird in dem bereits eingangs zitierten Artikel 2 als Verband beschrieben, für dessen Handeln seine Werte maßgeblich und verbindlich sind. Sie sollen identitätsstiftend sein und das zukünftige Ethos der Europäer prägen. Freilich bleiben Fragen: Wie ergeben die Vielzahl der in den Dokumenten deklarierten Werte eine einheitliche Werteordnung und inwiefern sind diese geeignet, ein gemeinsames Ethos der Europäer auszubilden?

Die Werteordnung der Europäischen Union und das Ethos der Europäer

Unter einem „Ethos“ versteht man das Gesamtmuster der in einer Gruppe, Institution, Gesellschaft etc. vorhandenen, tatsächlich akzeptierten und von Alters her bewährten Verhaltensweisen, Handlungsmuster und Haltungen, die das soziale Handeln bestimmen. Den Kern eines Ethos bilden gemeinsam geteilte Wertorientierungen, an die man sich gleichsam „gewöhnt“ hat. Für soziale Systeme hat der Bezug auf ein gemeinsam geteiltes Ethos eine fünffache Bedeutung: eine normative Funktion für das Verhalten ihrer Mitglieder, eine konstitutive Funktion für die Bildung einer eigenen kulturellen Identität, eine integrative, gemeinschaftsstiftend-soziative Funktion, eine motivational-emotionale Funktion und eine geschichtsbezügliche Kontinuitätsfunktion.

Mit Blick auf ihre Genese müssen jedoch zwei Ethos-Varianten unterschieden werden: Ein „gewachsenes“ Ethos bildet sich gleichsam unabsichtlich im Rücken der Akteure als ein Habitus heraus, der von Tradition, Brauch, Sitte, Kultur und Gewöhnung bestimmt ist. Emotionsbasierte, identitätsstiftende, historisch etablierte Werte liegen einem solchen gewachsenen Ethos zugrunde und konstituieren eine Art Ethos-„Gemeinschaft“. Rechtlich verfasste Gesellschaften dagegen werden in ihren Handlungsvollzügen durch vereinbarte Normen und Gesetze geleitet, die in ihrer Summe das „institutionalisierte“ Ethos einer Rechtsgemeinschaft ausmachen. Sie lenken das eigene Handeln und Denken (noch) nicht von selbst, sondern müssen gegebenenfalls auch durch Zwangsbewehrung durchgesetzt werden.

Mit Blick auf das Ethos des politischen Projekts EU wird man sagen müssen: seiner Genese nach ist dessen Ethos noch ein institutionalisiertes. Die Erfahrung freilich lehrt, dass beide Ethos-Varianten dazu tendieren, im Laufe der Geschichte eine Symbiose einzugehen, um sich – ein realistisches Erfordernis unter den Bedingungen der *conditio humana*

zumal – wechselseitig zu stützen. Das Recht, aber auch seine konkreten Normen und Institutionen bilden sich am gewachsenen Ethos heraus, indem sie dessen gelebte Normen rechtlich institutionalisieren und in einem nachvollziehbaren System ordnen. Das institutionalisierte Ethos wiederum wird in einem Prozess der Gewöhnung Teil des gelebten Ethos. Nur ein politisches Gebilde, dem es in seinem konkreten Handeln gelingt, diese Dialektik zwischen zwei Ethos-Varianten aufrechtzuerhalten, kann sich auf Dauer stabil entwickeln. Das institutionalisierte Ethos der EU-Verträge wird sich daher, so die Hoffnung, zu einem gewachsenen Ethos wandeln, wenn es nicht nur auf einem abstrakten, an großen menschenrechtlichen Idealen orientiertem Konstrukt aufbaut, sondern sich auch in seiner Umsetzung tatsächlich als zuträglich erweist, die realen Lebensverhältnisse der Europäer so gestalten zu können, dass ein friedfertiges, prosperierendes wie insgesamt sozial gerechtes Zusammenleben der Staaten und Völker Europas Wirklichkeit geworden ist. Die EU muss in ihren Wertedeklarationen daher auch die konkreten Voraussetzungen in den Blick nehmen, unter denen das reale Zusammenleben der Europäer gestaltet wird. Auch diese haben ihre eigene, geschichtlich-reale Werthaftigkeit. So würde etwa der Wert der Freiheit ein hohles Versprechen bleiben, wenn er auf Ebene der EU nicht durch den konkretisierten Wert der Freizügigkeit des Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehrs im europäischen Binnenmarkt ergänzt würde.

Die beklagte Unübersichtlichkeit der Vielzahl und der Heterogenität der deklarierten Werte der EU löst sich auf, wenn man sie in unterschiedliche Werteklassen einteilt. Mit ihnen lassen sich zudem gelingende Ethos-Formen analytisch beschreiben, die durch das harmonische Verhältnis dreier Werttypen gekennzeichnet sind: Es braucht *erstens* höchste Zielwerte, die eine Antwort auf die Frage geben: „Was wollen wir im Letzten gemeinsam erreichen?“. Im EU-Wertekatalog, der freilich auf viele Dokumente verstreut ist, werden ausgehend vom Ethos der Menschenrechte genannt: Wahrung der Würde des Menschen und der Menschenrechte, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Solidarität, Subsidiarität, Achtung der Vielfalt der Völker und Kulturen, der Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Organisationen ihrer staatlichen Gewalt sowie soziale Gerechtigkeit. Es braucht *zweitens* institutionelle Werte, wie sie in Normen, Institutionen, Standards oder Regelsystemen gegeben sind. Sie geben eine Antwort auf die Frage: „Durch welche Formen der sozialen Interaktion sollen die höchsten Zielwerte realisiert werden?“ Die Dokumente nennen hierbei das Projekt einer Europäischen

Union selbst als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, die Grundsätze der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, die Unionsbürgerschaft, die Strukturen einer nachhaltigen und ausgewogenen Entwicklung, Freizügigkeit, die Weiterentwicklung der Gesellschaft, des sozialen Fortschritts und der wissenschaftlich-technologischen Entwicklungen, sowie die Achtung des Privat- und Familienlebens. Habituelle Werte wie Tugenden und Haltungen sind *drittens* die Antwort auf die Frage: „Welche Verhaltensweisen von Individuen und Kollektiven sind nötig, um sowohl an den gemeinsamen Zielwerten festzuhalten als auch die entsprechenden Strukturen hervorzubringen und zu bewahren?“ Solche Haltungen, die für europäische Politik, Beamte und Bürger gleichermaßen wichtig sind, sind etwa Solidarität, Subsidiarität, Rechtstreue, Toleranz und Bereitschaft zum Kompromiss.

Auch das religiöse und kulturelle Erbe bleibt in den Dokumenten als Wert *sui generis* nicht unerwähnt. Es wird allerdings nicht zur Grundlage des institutionalisierten Projekts einer Europäischen Union gemacht. Freilich, so muss man wohl sagen, wäre das Projekt eines friedlich vereinten Europas ohne das „Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes“ weder notwendig gewesen noch möglich geworden.

Die Europäische Union – eine Heterotopie der Menschenrechte

Aufgrund der bisherigen Überlegungen ließe sich das Narrativ der Europäischen Union als einer „Wertegemeinschaft“ wie folgt erzählen: Die Europäische Union als „Wertegemeinschaft“ ist nicht die Realisationsform der sinnstiftenden religiös-kulturellen Idee von Europa. Sie kann sich angesichts der Unglücksgeschichte Europas, der Pluralitätsbedingungen und der Ambivalenzen der Moderne wie der vielfältigen kulturellen und religiösen Prägungen der Europäer nicht mehr bloß als „Retrotopia“⁶ eines vermeintlich Goldenen europäischen Zeitalters begreifen, zumal dessen geschichtlich gewordenen Ethos offensichtlich nicht geeignet war, für die Schicksalsgemeinschaft der Europäer eine friedliche Zukunft in Freiheit, Wohlstand und Sicherheit zu gewährleisten. Damit eine glücklichere Zukunft keine bloße Utopie bleibt, haben sich die Völker Europas daher auf den Weg gemacht, ihre Zukunft primär am Ethos der Menschenrechte und an darauf beziehbaren gemeinsam vereinbarten Werten zu orientieren und alle Normen und Institutionen wie alles gemeinsame Handeln daran auszurichten. Solchermaßen motiviert durch die Erfahrung gemeinsam erlittener Katastrophen, das weiterhin bestehende gegenseitige Misstrauen sowie gleichzeitig die Einsicht, dass sie auch zukünftig schicksalhaft in einem gemeinsamen Boot sitzen werden, ha-

ben sie sich durch Verträge und vertraglich abgesicherte politische, wirtschaftliche und soziale Verflechtungen, deren Vorteile für alle evident sind, gleichsam wie in einer Galeere auf Gedeih und Verderb so eng aneinander gekettet, dass auch ihr zukünftiges Schicksal nicht von der Brüchigkeit wechselseitigen Wohlwollens, sondern von der gemeinsamen Furcht des Untergangs aller abhängig bleiben soll.

Das politische Projekts Europäische Union ist daher eine Ethos-Gemeinschaft *sui generis*, nämlich nicht „ex positivo“, sondern „ex negativo“. Als Wertegemeinschaft kann sie eine Not-, eine Zweck-, eine Interessens-, eine Wirtschafts- und eine Rechtsgemeinschaft gleichermaßen sein, solange sich Europa – einen Ausdruck Michel Foucaults⁷ aufgreifend – als eine „Heterotopie“ der Menschenrechte begreifen lässt, d.h. als einen realen Ort, an dem versucht wird, den Gedanken der Menschenrechte unter historisch-kulturellen Bedingungen und vor allem unter Bedingungen der *conditio humana* in allem politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Handeln Wirklichkeit werden zu lassen. Die mit Nachdruck betriebene Arbeit an diesem europäischen Projekt, das wie alles Politische nicht frei von Verwerfungen und Rückschlägen ist, macht Europa nicht nur vom Rest der Welt unterscheidbar, der Beweis der realen Zutraglichkeit seiner Werteordnung könnte auch die historische Mission Europas sein.